Info der Gesamtfrauenvertreterin
der allgemeinbildenden Schulen

gfv-allgemeinbildende.schulen@senbjf.berlin.de

Sigrun Döring
Tel.: 902276826

Marion Nowara-Wanjura
Tel. 902276827

„*Empfehlungen* für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte" bleiben hinter den verbindlichen Maßnahmen des Frauenförderplanes zurück

Am Freitag, 24.03.2017, ging o.g. Empfehlungsschreiben an alle regionalen Schulaufsichten und an alle Schulleitungen. Die Senatsbildungsverwaltung reagiert nunmehr endlich auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.Juli 2015 (BVerwG 2 C 16.14). **In diesem Urteil wird dargelegt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der Summe ihrer Tätigkeiten, zu denen auch die außerunterrichtlichen Aufgaben zählen, nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden können.**
In ihrem Empfehlungsschreiben sieht die Behörde jedoch ausschließlich die Schulleitungen mit Verweis auf § 7 Abs. 2 SchulG unter dem Zauberwort „eigenverantwortliche Schule" in der Pflicht und gibt ihnen Hinweise zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte sowohl für die Unterrichtsplanung als auch für die Übertragung außerunterrichtlicher Aufgaben.
Dabei missachtet sie **berlinweit gültige** und gemäß § 4 Abs. 9 Landesgleichstellungsgesetz **verbindlich umzusetzende Maßnahmen des Frauenförderplanes unter Punkt 5. Vereinbarkeit von Beruf und Familie:**
„5.1 Arbeitszeitregelungen
*1. Schul- und Abteilungsleitungen sowie koordinierende Erzieher_innen **besprechen** vor der Unterrichtsverteilung sowie Stunden- bzw. Dienstplangestaltung mit den Beschäftigten im Sinne der Ziele gemäß § 10 Abs. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) folgende Regelungen."*
Dies ist keine „Kann-Bestimmung" wie im Empfehlungsschreiben formuliert und bezieht sich auch nicht nur auf Teilzeitbeschäftigte.
„5.2 Teilzeitbeschäftigung
*1. Den Teilzeitbeschäftigten, insbesondere denjenigen mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben, ist/sind ...je nach Umfang der Teilzeit **ein oder zwei unterrichtsfreie Tage** zu ermöglichen"*
Am Ende ihres Empfehlungsschreibens formuliert die Behörde:
*„Wird die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft überproportional für außerunterrichtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen, ist, **sofern die Möglichkeit besteht**, für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen."*
Wie das jedoch geschehen soll, wenn die Möglichkeit nicht besteht, überlässt die Senatsbildungsverwaltung großzügig den Schulleitungen und vergisst dabei, dass § 7 Abs. 2 SchulG auch den folgenden Satz Nr. 2 enthält:
„(2) ...Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen."
Zum Nulltarif — in Behördendeutsch „kostenneutral" — ist der mehr als überfällige Einsatz der Teilzeitbeschäftigten gemäß des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ohne zusätzliche Belastung Vollzeitbeschäftigter eben nicht zu machen. Ressourcen dafür in der „VV Zumessung" müssen her, damit Schulleitungen entsprechend handeln können!!!

Berlin, 03.04.2017

Sigrun Döring
Gesamtfrauenvertreterin

Marion Nowara-Wanjura
Stellvertretende Gesamtfrauenvertreterin